

Haus- und Nutzungsordnung für die Feuerwehr-/Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Pronstorf

I. Allgemeine Nutzungsordnung:

1. Das Feuerwehrhaus Strenglin ist eine Einrichtung der Gemeinde Pronstorf und dient der Feuerwehr Strenglin als Versammlungs- und Schulungsraum sowie der Erfüllung kultureller, sportlicher und jugendpflegerischer Aufgaben. Das Hausrecht ist der Ortswehr Strenglin übertragen, die ihrerseits eine Hausverwaltung im Einvernehmen mit der Gemeinde einsetzen kann.

2. Das Feuerwehrhaus Strenglin steht den gemeindlichen Einrichtungen sowie allen Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde Pronstorf, soweit sie den Zweck nach Abs. 1 erfüllen, grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.

3. Eine Gebühr für die Anmietung der entsprechenden Häuser entfällt.

Kommerzielle Disco-Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

4. Die Benutzung des Feuerwehrhauses geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle und verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht. Alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung auf den jeweilig dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.

Für Schäden an diesen Gegenständen sowie an und in den Räumen haftet der Veranstalter.

5. Bei Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche ist Alkoholgenuß in den benutzten Räumen des Feuerwehrhauses nicht gestattet.

Rauchen ist generell nicht gestattet.

6. Tiere dürfen in das Feuerwehrhaus nicht mitgebracht werden.

7. Das Feuerwehrhaus steht im Normalfall bis 23.00 Uhr zur Verfügung. Für besondere, auch private Veranstaltungen kann das Haus nachts bis 1.00 Uhr geöffnet bleiben.

Sonderregelungen sind nur nach Absprache mit der Ortswehr Strenglin möglich.

8. Veranstaltungen sind rechtzeitig bei der Ortswehr Hausverwaltung anzumelden. Veranstaltungen können nur unter Aufsicht der Hausverwaltung bzw. deren Vertretung durchgeführt werden. Bei Terminüberschneidungen haben Interessen der Feuerwehr Vorrang. Ansonsten ist die zeitlich zuerst erfolgte Anmeldung vorrangig zu berücksichtigen.

9. Wiederholte Verstöße gegen diese Haus- und Benutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe oder Person zur Folge.

II. Nutzungsentgelte:

1. Der Nutzer zahlt grundsätzlich eine Pauschale von 60,00 €. Diese beinhaltet die Vorbereitung und Reinigung und ist unabhängig von Art und Dauer der Nutzung.
2. Soll die Feuerwehrfahrzeughalle in vollem Umfang mit genutzt werden, so ist dieses mit dem Ortswehrführer abzusprechen sowie eine Pauschale von 75,00 € an die Feuerwehr zu entrichten.
3. Werden Tischdecken, Servietten und Tischdekoration vom Betreiber gestellt, so hat der Nutzer dieses zu zahlen.
4. Getränke dürfen nicht vom Nutzer mitgebracht werden. Werden auf Wunsch des Nutzers spezielle Getränke eingekauft, so sind evtl. Restflaschen der Hausverwaltung zum Einkaufspreis abzukaufen.
5. Der Hausverwaltung bleibt es freigestellt, den Ausschank von Fassbier dem Nutzer anzubieten. Hierbei zahlt der Nutzer den Einkaufspreis zuzüglich eines Aufschlages von 100 % sowie die Leihgebühr für die Zapfanlage.
6. Zu Zwecken des Übungsbetriebes und anschließenden Besprechungen kann die jeweilige Ortswehr die Getränke zum reduzierten Preis erwerben.

Abweichende oder besondere Regelungen in einzelnen Feuerwehrhäusern/
Gemeinschaftshäusern bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin der
Gemeinde Pronstorf.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird
die bisherige außer Kraft gesetzt.

Die Bezeichnung der Beteiligten gilt in weiblicher, männlicher und diverser Form.

23820 Pronstorf, den 16.02.2024

 16/01/25

(Bürgermeisterin )

stellv BGH Ulrike Holt